



Protokoll

10. Gemeinderatsitzung der Gemeinde Samnaun

vom Donnerstag, 6. Oktober 2016 20:30 bis 23:30 Uhr
Vereinslokal

Anwesend: Högger Daniel, Gemeinderatspräsident (Vorsitz)
Gemeinderat Jenal Karl, Gemeinderatsvizepräsident
Heis Werner, Gemeinderat
Kaiser Ramona, Gemeinderätin
Prinz Tobias, Gemeinderat
Walser Alois, Gemeinderat
Walser Nikolaus, Gemeinderat
Zegg Hanspeter, Gemeinderat
Zegg Manuela, Gemeinderätin

Anwesend: Kleinstein Hans, Gemeindepräsident
Gemeindevorstand Jäger Arno, Vizepräsident
Davaz Cla, Vorstandsmitglied

Entschuldigt:

Protokoll: Prinz Susan

Aktenstudium: Heis Werner
Höger Daniel
Jenal Karl
Kaiser Ramona
Prinz Tobias
Walser Alois
Walser Nikolaus
Zegg Hanspeter
Zegg Manuela

53 Sondergewerbesteuer

32.16 - 199

Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) - Aufhebung Art. 11 "Steuerfuss", Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung

Erwägungen

Im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) ist in Artikel 11 der Steuerfuss umschrieben. Gemäss Handelssteuergesetz beträgt der Steuerfuss 100 % der einfachen Sondergewerbesteuer. Er wird von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten der einfachen Sondergewerbesteuer festgelegt und darf 130 % der einfachen Sondergewerbesteuer nicht überschreiten.

Aufgrund dieser Umschreibung im Gesetz ist für den Gemeindevorstand klar gegeben, dass der Steuerfuss nicht unter 100 % gesenkt werden kann, jedoch auf 130 % erhöht werden darf.

Das geltende Handelssteuergesetz stammt aus dem Jahr 2005. Bisher wurde noch nie an einer Gemeindeversammlung eine Anpassung vom Steuerfuss beantragt bzw. vorgenommen. An der Budget-Gemeindeversammlung vom 17.12.2015 wurde von einzelnen Votanten bemängelt, dass die jeweiligen Steuerfüsse von den Sondergewerbesteuern nicht traktandiert waren und deshalb nicht darüber abgestimmt werden konnte. Aufgrund der vorgebrachten Beanstandungen an der Budget-Gemeindeversammlung hat der Gemeindevorstand weitergehende rechtliche Abklärungen mit dem Rechtsvertreter der Gemeinde, Dr. Otmar Bänziger, vorgenommen.

Aufgrund dieser rechtlichen Abklärungen kommt der Gemeindevorstand zum Schluss, dass sich der damalige Gesetzgeber bei der Verabschiedung vom Gesetz über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) bewusst war, dass der Steuerfuss nicht unter 100 % der einfachen Sondergewerbesteuer gesenkt werden kann. Deshalb ist im Gesetz auch nur eine mögliche Erhöhung bis maximal 130 % umschrieben.

Gegen eine mögliche Herabsetzung vom Steuerfuss von unter 100 % spricht auch die damit verbundene Finanzierung der Förderbeiträge laut Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun. Diese Finanzierung der Familien-, Landwirtschafts-, Tourismus- und Marketingbeiträge ist abhängig von den Einnahmen aus den Sondergewerbesteuern. Könnte man bei der Sondergewerbesteuer den jeweiligen Steuerfuss auch unter 100 % festlegen, wären die Förderbeiträge nicht mehr zu finanzieren wie im Gesetz vorgegeben.

Für den Gemeindevorstand macht denn auch eine Erhöhung des Steuerfusses beim Handelssteuergesetz bis auf 130 % keinen Sinn, weil für Geschäftstreibende dadurch eine grosse finanzielle Unsicherheit vorhanden und eine geschäftliche Finanzplanung sehr schwierig wäre. Zudem kann laut Gesetz heute eine Anpassung vom Steuerfuss nur an einer Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Eine Abstimmung an der Urne ist nicht möglich.

Was ebenfalls für die Aufhebung von Art. 11, dem Steuerfuss, im Handelssteuergesetz der Gemeinde spricht, ist die Tatsache, dass z.B. im Vorjahr am 13. Dezember 2015 an der Urnenabstimmung die Steuersätze von der Stimmbevölkerung angepasst wurden. Nur 4 Tage später an der Budget-Gemeindeversammlung vom 17.12.2015 wäre dieser Volksentscheid möglicherweise, je nach Auslegung vom Gesetz, wieder rückgängig gemacht worden!

Der Gemeindevorstand ist deshalb der Auffassung, dass der Art. 11 vom Handelssteuergesetz **ersatzlos gestrichen** werden kann.

Art. 11 Steuerfuss

~~1. Der Steuerfuss beträgt 100 % der einfachen Sondergewerbsteuer.~~

~~2. Der Steuerfuss wird von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten der einfachen Sondergewerbsteuer festgelegt.~~

~~3. Der Steuerfuss darf 130 % der einfachen Sondergewerbsteuer nicht überschreiten.~~

Damit kann man die heute vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigen. Weiter ist der Gemeindevorstand klar der Überzeugung, dass der Steuerfuss im Gesetz richtigerweise keine Anwendung finden kann, weil das Handelssteuergesetz weder an eine kantonale noch an eine eidgenössische Steuer angegliedert ist. Die Höhe der Sondergewerbesteuern sind ausschliesslich über mögliche Anpassungen der Steuersätze im Handelssteuergesetz im Rahmen einer Volksabstimmung vorzunehmen.

Der Gemeindevorstand beantragt aus all diesen Gründen beim Gemeinderat, Art. 11 «Steuerfuss» vom Handelssteuergesetz der Gemeinde Samnaun ersatzlos zu streichen und das Geschäft entsprechend dem Souverän an der Urne zur Abstimmung vorzulegen.

Der Gemeinderat diskutiert ausgiebig die Gesetzesanpassung und schliesst sich einstimmig der Meinung vom Gemeindevorstand an, dass es sinnvoll ist, Art. 11 vom Handelssteuergesetz zu streichen, um allfällige Rechtsstreitigkeiten bezüglich der unklaren Umschreibung zu eliminieren.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag des Gemeindevorstandes bezüglich Aufhebung von Art. 11 «Steuerfuss» im Handelssteuergesetz zu. Die Aufhebung von Artikel 11 tritt mit Annahme bei der Abstimmung in Kraft.

Der Gemeinderat beschliesst zudem einstimmig, das Geschäft der Stimmbevölkerung an der Urne zur Abstimmung vorzulegen.

Wie der Gemeindevorstand informiert, hat er in der Zwischenzeit zusammen mit dem Mehrwertsteuerexperten der Gemeinde die Grundlagen für eine Neuberechnung der Mehrwertsteuerkompensation an den Bund überprüft. Zurzeit wird mit den kantonalen Bundes-Parlamentariern geprüft, ob und in welcher Form überhaupt Anpassungen bei der MwSt.-Verwaltung beantragt werden können. Sobald die entsprechenden Ergebnisse vorliegen, werden die weiteren Schritte beschlossen und der Gemeindevorstand wird sobald als möglich darüber informieren.

54 Sondergewerbsteuer

32.16 - 199

Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz) - Anpassung Art. 21 "Steuermass", Abs. 2, Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung

Erwägungen

Im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz) ist in Artikel 21 das Steuermass umschrieben. Gemäss Artikel 21 Absatz 2 vom Tabakgesetz muss auch dort der Steuerfuss von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten festgelegt werden und darf 130 % der einfachen Sondergewerbsteuer nicht überschreiten.

Aufgrund dieser Umschreibung im Gesetz ist für den Gemeindevorstand auch hier klar gegeben, dass der Steuerfuss nicht unter 100 % gesenkt werden kann, jedoch auf 130 % erhöht werden darf.

Wie auch das Handelssteuergesetz stammt das geltende Tabakgesetz aus dem Jahr 2005. Bisher wurde noch nie an einer Gemeindeversammlung eine Anpassung vom Steuerfuss beantragt bzw. vorgenommen. Ebenfalls an der Budget-Gemeindeversammlung vom 17.12.2015 wurde bemängelt, dass auch beim Tabakgesetz der Steuerfuss nicht traktandiert war und deshalb ebenfalls nicht darüber abgestimmt werden konnte.

Auch beim Tabakgesetz wurden die entsprechenden rechtlichen Abklärungen vorgenommen, welche zum Schluss führen, dass sich der damalige Gesetzgeber bei der Verabschiedung vom Gesetz über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz) bewusst war, dass der Steuerfuss nicht unter 100 % der einfachen Sondergewerbsteuer gesenkt werden kann. Deshalb ist auch in diesem Gesetz nur eine Erhöhung bis maximal 130 % umschrieben.

Gegen eine mögliche Herabsetzung vom Steuerfuss unter 100 % spricht auch die damit verbundene Finanzierung der Förderbeiträge laut Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun. Diese Finanzierung der Familien-, Landwirtschafts-, Tourismus- und Marketingbeiträge ist abhängig von den Einnahmen aus den Sondergewerbsteuern. Könnte man bei den Sondergewerbsteuern den jeweiligen Steuerfuss auch unter 100 % festlegen, wären die Beiträge nicht mehr zu finanzieren wie im Förderungsgesetz vorgegeben.

Für den Gemeindevorstand macht aber auch hier eine Erhöhung des Steuerfusses bis auf 130 % keinen Sinn, weil für Geschäftstreibende dadurch eine finanzielle Unsicherheit vorhanden wäre. Gemäss Tabakgesetz kann heute ebenfalls eine Anpassung vom Steuerfuss nur an einer Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Eine Abstimmung an der Urne ist nicht möglich.

Der Gemeindevorstand ist deshalb der Auffassung, dass Absatz 2 von Artikel 21 im Tabakgesetz wie folgt anzupassen ist:

Art. 21 Steuermass

~~² Die Sondergewerbsteuer auf dem Handel mit allen anderen Tabakwaren beträgt bei einem Steuerfuss von 100 % 2.5 % des Einkaufspreises. Der Steuerfuss wird von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten festgelegt und darf 130 % der einfachen Sondergewerbsteuer nicht überschreiten.~~

Damit kann man auch beim Tabakgesetz die heute vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigen. Auch hier ist der Gemeindevorstand klar der Überzeugung, dass der Steuerfuss im Gesetz richtigerweise keine Anwendung finden kann, weil das Tabakgesetz der Gemeinde weder an eine kantonale noch an eine eidgenössische Steuer angegliedert ist. Die Höhe der Sondergewerbsteuern sind ebenfalls ausschliesslich über eine Anpassung vom Steuersatz im Tabakgesetz im Rahmen einer Volksabstimmung vorzunehmen.

Der Gemeindevorstand beantragt aus diesen Gründen beim Gemeinderat, Art. 21 «Steuermass», Absatz 2 vom Tabakgesetz der Gemeinde Samnaun anzupassen und das Geschäft entsprechend dem Souverän an der Urne zur Abstimmung vorzulegen.

Der Gemeinderat diskutiert auch diese Gesetzesanpassung und schliesst sich einhellig der Auffassung vom Gemeindevorstand an, dass es sinnvoll ist, Art. 21, Absatz 2 vom

Tabakgesetz anzupassen, um allfällige Rechtsstreitigkeiten bezüglich der unklaren Umschreibung zu eliminieren.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag des Gemeindevorstandes bezüglich Anpassung von Art. 21 «Steuermass», Absatz 2, im Tabakgesetz zu. Die Anpassung von Artikel 21, Absatz 2 tritt mit Annahme bei der Abstimmung in Kraft.

Der Gemeinderat beschliesst zudem einstimmig, das Geschäft der Stimmbevölkerung an der Urne zur Abstimmung vorzulegen.

55	Langlaufloipen Grundsatzentscheid Neubau Langlaufloipe Samnaun, Orientierung und Beschlussfassung	33.04 - 347
-----------	---	-------------

Erwägungen

Samnaun kann mit der Silvretta-Arena ein Top-Skigebiet vorweisen. Ein attraktives Gesamtangebot mit alternativen Möglichkeiten wird jedoch je länger je wichtiger. Vor allem das Langlaufen ist in den letzten Jahren immer populärer geworden und die Nachfrage ist stetig gestiegen.

Wie der Gemeindevorstand ausführt, liegt mittlerweile die BAB-Bewilligung für die 1. Etappe der Langlaufloipe Samnaun vor. Er informiert über die Linienführung, welche im Winter 2016/17 noch nicht überall gemäss Planung ausgeführt werden kann. Insbesondere im Bereich der Querung vom Maisasbach ist eine Umweltbaubegleitung nötig. Dadurch ist dieser Teilbereich aus zeitlichen Gründen erst im 2017 umsetzbar.

In weiteren Etappen soll die Langlaufloipe bis Samnaun-Laret (Bereich Forst-/Werkhof) weitergeführt werden. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) hat die nötigen Rodungsbewilligungen für das Projekt in Aussicht gestellt. Von Seiten der Wildhut wird eine Anpassung der Wildruhezone bei der Projektumsetzung gewünscht. Diese könnte praktisch entlang der ganzen Strecke oberhalb der Langlaufloipe geführt werden.

Da die neue Langlaufloipe auf der Wald- und somit auf der Schattenseite angelegt wird, kann sie auch bei geringen Schneemengen von Anfang Wintersaison bis im Frühling genutzt werden.

Dem Gemeindevorstand liegt bereits eine Offerte für die Ausarbeitung des Vorprojektes/Bauprojektes für die gesamte Langlaufloipe vor. Unter Vorbehalt eines positiven Grundsatzentscheides des Gemeinderates hat der Vorstand den Auftrag für die Projektierung bereits vergeben. Bevor dieser Auftrag definitiv vergeben wird, möchte der Vorstand jedoch die Meinung des Gemeinderates einholen, ob dieser dem Projekt positiv gegenübersteht.

Da das Projekt in das Budget 2017 aufgenommen werden soll, müssen die entsprechenden Planungsarbeiten und die Kostenschätzung schnellstmöglich ausgearbeitet werden.

Ein Gemeinderat appelliert an den Gemeindevorstand, auf die Belange der Landwirtschaft (Beweidung) Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich stehe die Landwirtschaft dem Neubau der Langlaufloipe jedoch positiv gegenüber.

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass für die Landwirtschaft nach dem Bau der Loipe keine Einschränkungen vorhanden sein sollten.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob sich die BBS AG am Bau und/oder Unterhalt der Langlaufloipe beteiligt.

Der Gemeindevorstand geht nicht davon aus, dass sich die BBS AG am Projekt Langlaufloipe beteiligt, da von dieser Seite in nächster Zeit andere wichtige Projekte zu bearbeiten und umzusetzen sind (ski-in/ski-out, Skigebietsausbau mit neuen Bahnanlagen). Hingegen wird die Präparierung der Loipe in Zusammenarbeit mit der BBS AG gemacht, wie dies bereits bisher der Fall ist. Man geht auch davon aus, dass die BBS AG bei Bedarf für die Mithilfe bei der Präparierung zur Verfügung steht.

Der Gemeinderat äussert sich durchwegs positiv zum Projekt neue Langlaufloipe Samnaun. Er ist überzeugt, dass damit ein Angebot geschaffen wird, welches von Allen genutzt werden kann und er ist der Auffassung, dass das gesamte Projekt umgesetzt werden sollte. Auch im Eventbereich eröffnen sich mit der Langlaufloipe wieder neue Möglichkeiten.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die Weiterbearbeitung des Projektes «Neue Langlaufloipe Samnaun» aus.

56 Fragestunde

15.05.05 - 140

- Hanspeter Zegg erinnert daran, dass der Gemeinderat die Benützungsgebühren für fehlende Parkplätze festgelegt hat. Er möchte vom Gemeindevorstand wissen, ob bezahlte Parkplatz-Ersatzabgaben zurückerstattet werden, wenn die fehlenden und somit abgegoltenen Parkplätze zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden können.

Der Gemeindevorstand informiert, dass gemäss altem Parkplatzreglement abgegoltene Parkplätze innerhalb von 10 Jahren anteilmässig zurückerstattet wurde, wenn die Parkplätze nachgewiesen werden konnten. Nach Ablauf der 10 Jahre wird keine Ersatzabgabe mehr zurückerstattet. Im neuen Baugesetz ist eine jährliche Benützungsgebühr für fehlende Parkplätze und somit für die Nutzung von öffentlichem Grund vorgesehen. Dafür werden die Parkplatz-Ersatzabgaben wieder vollumfänglich rückerstattet, wenn die erforderlichen Parkplätze nachgewiesen werden.

- Hanspeter Zegg erkundigt sich, ob bezüglich Radweg Samnaun – Spiss – Pfunds neue Erkenntnisse vorliegen.

Der Gemeindevorstand teilt mit, dass weitere Sitzungen stattgefunden haben. Samnaun favorisiert die Variante Zanders – Spissermühle – Noggls – Noggler Böden mit Anschluss an den Inntal-Radweg. Für diese Variante wird von den Planern ein Vorprojekt erstellt. Pfunds bevorzugt die Variante Spiss – Gstalda – Kobler Alm und von da auf dem Forstweg nach Pfunds. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten nur, wenn ein Teil des Radweges auf Schweizer Gebiet ist und es somit als Interreg-Förderprojekt eingestuft ist.

- Werner Heis musste in den vergangenen Tagen feststellen, dass einzelne Landwirte beim Düngen wenig bis keine Rücksicht auf die Infrastrukturen nehmen. So werden Wanderwege mit Mist überzettelt und auch Wegweiser, Kandelaber usw. vollgespritzt. Er fragt, ob die entsprechenden Bauern dazu veranlasst werden können, diese Verschmutzungen wieder zu beseitigen, so dass die Fussgänger und Radfahrer ordentliche Wege nutzen können.

Der Gemeindevorstand nimmt das Anliegen entgegen. Bei der Gemeinde gingen bereits verschiedene diesbezügliche Reklamationen ein. Der Gemeindevorstand hält fest, dass sich die Mehrheit der Landwirte korrekt verhält und beim Düngen Rücksicht auf die vorhandenen Infrastrukturen nimmt. Der Gemeindevorstand wird mit den fehlbaren Bauern das Gespräch suchen und die Problematik mit möglichen Abzügen bei den Flächenbeitragszahlungen lösen.

- Ramona Kaiser erkundigt sich nach dem Stand des Projektes Skigebietsausbau.

Der Gemeindevorstand geht davon aus, dass der Regionale Richtplan bis Ende 2016 vom Kanton genehmigt wird. Anschliessend wird der Kantonale Richtplan z.Hd. des Bundes verabschiedet.

Das Gesamtprojekt (Skigebietsausbau) kann voraussichtlich im Laufe vom Frühjahr 2017 der Bevölkerung vorgestellt bzw. zum Grundsatzentscheid vorgelegt werden.

- Alois Walser weist darauf hin, dass der Wiesenweg Pali Marscha nicht mehr befahrbar ist. Er erkundigt sich, ob dieser wieder hergerichtet werden kann.

Wie der Gemeindevorstand mitteilt, handelt es sich beim Wiesenweg Pali Marscha um einen Privatweg. Die Wiese gehört der Stiftung Pfarrei St. Jakob. Der Wiesenweg kann wieder hergerichtet werden, jedoch müssten die Kosten auf die rückwärtigen Grundeigentümer aufgeteilt werden. Dazu müsste das Einverständnis aller rückwärtigen Grundeigentümer eingeholt werden.

Alternativ könnte das entsprechende Gebiet ausgeschieden und als Güterweg erstellt werden.

- Daniel Högger möchte wissen, wann das Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Samnaun-Compatsch fertig gestellt wird. Er hat festgestellt, dass mit den Arbeiten bereits vor längerer Zeit begonnen wurde und ihn interessiert, wie der diesbezügliche Stand ist.

Wie der Gemeindevorstand ausführt, wurde der Auftrag für die noch fehlenden Garnituren (Weihwasserbehälter, Ewiges Licht, Blumenvase) in der Zwischenzeit erteilt. Das Grab wird noch mit Kies angeglichen. Das Projekt wird nach Möglichkeit bis Allerheiligen fertig gestellt.

- Karl Jenal hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass einzelne Gemeinde-Waldstrassen abgesperrt wurden (Curschiglias, Salantinas). Er erkundigt sich, ob allenfalls auch weitere Wege für den Fahrzeugverkehr gesperrt oder zumindest mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden könnten. Er denkt ins-

besondere an den vielbegangenen Talwanderweg von Ravaisch nach Laret, den Weg Compatsch – Muttas Laretas und die Wege im Gebiet Alp Trida.

Gemäss Auskunft vom Gemeindevorstand ist der Talwanderweg Ravaisch – Tschischanaderet keine Strasse und darf auch mit Ausnahmegewilligung nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Auch im Gebiet Alp Trida gibt es ab dem Skihaus keinen Weg, welcher mit Ausnahmegewilligung befahren werden darf.

Der Gemeindevorstand wird sich Gedanken darüber machen, wie die Problematik angegangen werden kann. Insbesondere, wo Weid- bzw. Kulturland beschädigt wird, müssen entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Klaus Walser ist der Auffassung, dass für Quadfahrer, welche häufig auf den angesprochenen Wegen fahren, allenfalls eine Strecke zur Verfügung gestellt werden könnte, damit die Wanderer auf den übrigen Wegen nicht gestört würden.

- Tobias Prinz bezieht sich ebenfalls auf die Sperre der Strassen Curschiglias und Salantinas. Er erkundigt sich, ob diese Strassen von mehreren Personen regelmässig befahren wurden und ob diese gebüsst wurden.

Gemäss Auskunft des Gemeindevorstandes könnten nebst der Gemeinde-/Kantonspolizei, welche nur sporadisch in Samnaun ist und verschiedenste andere Aufgaben auszuführen hat, auch die Mitarbeiter vom Forst-/Werkdienst entsprechend büssen. Dies wird jedoch nicht gemacht. Auf den Waldstrassen gilt gemäss kantonalem und eidgenössischen Waldgesetz ein generelles Fahrverbot. Für Notfälle wurde den entsprechenden Institutionen (Arzt, Ambulanz, Wildhut, Feuerwehr) ein Schlüssel für die Absperrungen ausgehändigt.

- Klaus Walser zeigt sich befriedigt, dass die 1. Etappe der Strasse Plan da Purscheas umgesetzt wird. Er bemängelt, dass im Bereich vom Parkplatz Plan da Purscheas, wo jeweils viele Autos parkieren, keine Abfallkübel aufgestellt sind.

Der Gemeindevorstand wird sich der Problematik annehmen. Es musste jedoch verschiedentlich festgestellt werden, dass die Abfallkübel beim Parkplatz Plan da Purscheas gerne für die Abfallentsorgung der umliegenden Wohnungen genutzt werden. Dies gilt es zu verhindern.

57 Verschiedenes

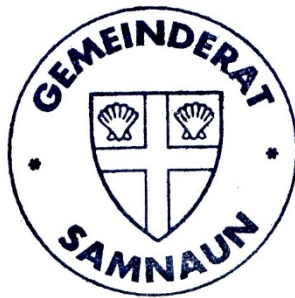
15.05.99 - 90

- Dem Gemeinderat liegt in Kopie ein Schreiben einer Bauherrin an die Baubehörde Samnaun vor, in welchem sie die Baubehörde auffordert, ihr die bereits durch das ARE eingeräumte Baubewilligung für den Wiederaufbau von einem Heupilla auf dem Ravaischer Salaas (Morell) umgehend zuzustellen.

Der Gemeindevorstand informiert den Gemeinderat, dass die Bauherrin in der Zwischenzeit bereits vom Amt für Raumentwicklung (ARE) über die Voraussetzungen informiert wurde, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen eine Baubewilligung für den Wiederaufbau eines Heupilla erteilt werden kann.

Unter den derzeitigen Voraussetzungen kann keine Baubewilligung für den Wiederaufbau des Pilla erteilt werden.

- Der Gemeindevorstand informiert, dass er weiterhin in Abklärung mit dem Kantonalen Tiefbauamt bezüglich Erwerb des alten Werkhofes in Samnaun-Laret ist. Der Vorstand ist nach wie vor der Auffassung, dass der Erwerb der Liegenschaft für die Öffentlichkeit wichtig ist (Verbesserung der Verkehrssituation durch Verbreiterung der Strasse und Schaffung eines Fussgängerstreifens; öffentliche Parkplätze).
- Wie der Gemeindevorstand erinnert, war im Rahmen des Gesamtprojektes Beschilderungskonzept auch eine Willkommensbeschriftung für Samnaun unterhalb von Compatsch enthalten. Der entsprechende Kredit wurde von der Stimmbevölkerung genehmigt. Die Willkommensbeschriftung konnte bisher aufgrund eines geeigneten Standortes noch nicht umgesetzt werden. Mittlerweile konnte ein optimaler Standort verifiziert werden, um das Projekt umzusetzen.



Susan Prinz, Protokollführung

Daniel Högger, Gemeinderatspräsident

Geht an:

- Mitglieder des Gemeinderates Samnaun
- Mitglieder des Gemeindevorstandes Samnaun

PUBLIKATIONSdatum:
25.10.2016